

Hinweise zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 20 OAPVO)

In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren

1. in den Abiturprüfungsfächern
2. in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist;

darüber hinaus ist sicherzustellen, dass darunter sich befinden

1. vier Ergebnisse aus Naturwissenschaften
2. vier Ergebnisse aus den Profil ergänzenden Fächern
3. ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik)
4. im Fall einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache (Spanisch) gemäß § 6 Abs. 6 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase
aber:
im Fall einer neu begonnenen dritten Fremdsprache (Spanisch im sprachlichen Profil) besteht gemäß § 6 Abs. 6 keine Einbringungspflicht
5. zwei Ergebnisse Geschichte
6. zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geografie und Wirtschaft/Politik
7. zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.

Um auf die Gesamtzahl von 36 Ergebnissen im Block I zu kommen, kann sich die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen. Unter diesen können maximal drei Ergebnisse aus dem Fach Sport oder das Einzelergebnis der „besonderen Lernleistung“ sein.

In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Abiturprüfungsfächer gleichgewichtet ein. Im Falle von 4 bzw. 5 Prüfungen müssen in mindestens 2 bzw. 3 Prüfungen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Falle einer schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Note im Verhältnis 2:1 gebildet und mit dem Faktor 5 bzw. 4 versehen.

gez. Thomas Bürger

Februar 2016